

Richtlinie zum Regionalitäts- und Entlastungsbonus für Nahversorger und Lebensmittelverarbeiter 2021

Was wird unterstützt?

Mit dieser Aktion soll die Nahversorgersituation in den Kärntner Gemeinden erhalten und verbessert werden.

Wer wird unterstützt?

- Unternehmen
 - + mit einem Grund- bzw. Vollsortiment (Lebensmittel des täglichen Bedarfs),
 - + die an einem Standort in einer Kärntner Gemeinde eine Betriebsstätte betreiben,
 - + hier max. zehn Mitarbeiter (Vollzeitäquivalent) haben sowie
 - + am unterstützten Standort einen Jahresumsatz von höchstens einer Million Euro (vorangegangenes Kalenderjahr) aufweisen.

- Voraussetzung, um als Lebensmittelnahversorger zu gelten, ist die Vermarktung regionaler Lebensmittel in dieser Betriebsstätte. Dies ist an die Aufnahme einer Mindestanzahl von Produkten mit staatlich anerkannter Qualitäts- und Herkunftssicherung aus Kärnten (mind. 50 Produkte aus Kärnten ganzjährig gelistet) gebunden oder, dass bereits die erforderliche Mindestanzahl an Produkten aus Kärnten im Sortiment geführt wird.

- Für Lebensmittelverarbeiter (Bäcker, Fleischer etc.) gibt es eine Sonderregelung für ein reduziertes Produktsortiment von 15 ganzjährig gelisteten Genussland Kärnten Produkten. Diese sollen als Genussland Kärnten Produkte ausgezeichnet oder in einem eigenen Regal als solche sichtbar sein. Es werden auch Produkte anerkannt, die nachweislich den Genussland Kärnten Rohstoff Kriterien entsprechen.

Wer gilt als Lebensmittelnahversorger?

Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und einem Umsatz von bis zu 10 Millionen Euro mit aufrechter Gewerbeberechtigung mit Standort in Kärnten und einer Mitgliedschaft des Landesgremiums Lebensmittelhandel oder der Landesinnung Lebensmittelgewerbe (Bäcker/Fleischer/etc.).

Wie wird unterstützt?

- Der **Entlastungsbonus** stellt eine einmalige, **nicht rückzahlbare Leistung** dar und beträgt **€ 2.000,00** pro Betrieb.

Für Aufwendungen im Zuge der Errichtung, Erweiterung oder dem Betrieb von Verkaufsflächen, sowie die Vermarktung regionaler Erzeugnisse von Direktvermarktern wird dieser pauschale Entlastungsbonus gewährt.

- Der **Regionalitätsbonus** in Form von Marketingleistungen des Vereins Kärntner Agrarmarketing beträgt **€ 1.000,00** pro Betrieb.

Betriebe, welche eine Genussland Kärnten Handelspartnerschaft (50 Genussland Kärnten Produkte ganzjährig gelistet) oder eine Genussland Kärnten Produzentenpartnerschaft umsetzen, erhalten zusätzlich zum Entlastungsbonus den Regionalitätsbonus. Die Beantragung des Regionalitätsbonus umfasst gleichzeitig die Beantragung des Entlastungsbonus.

- Bei Nahversorgern mit mehreren Betriebsstätten in einer Gemeinde wird der Regionalitäts- und Entlastungsbonus für **höchstens einen Standort**, für Betriebsstätten in zwei oder mehreren Gemeinden für Standorte in höchstens drei Gemeinden gewährt.
- Die Antragsteller verpflichten sich, ihr Geschäft im kommenden Jahr der Unterstützung weiterzuführen. Im Falle der vorzeitigen Schließung ist der Entlastungsbonus nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen in voller Höhe (keine Aliquotierung) dem Land Kärnten im Wege der WKK Kärnten zurückzuerstatten. Auch die über den Regionalitätsbonus erhaltenen und bis dahin noch nicht verbrauchten Genussland Kärnten-Sachleistungen (Werbemittel, Regaleinrichtungen etc.) sind nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen an den Verein Kärntner Agrarmarketing zurückzuerstatten.

Antragstellung und Abwicklung

Die Antragstellung und Abwicklung erfolgt über den Verein Kärntner Agrarmarketing.

Kontakt:

Verein Kärntner Agrarmarketing
 Messeplatz 1
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 +43 463 503 655
<https://www.genusslandkaernten.at/service>
info@genusslandkaernten.at

Als Nachweis ist entweder die Gewinn- und Verlustrechnung oder die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vorjahres vorzulegen. Um die im Antrag gemachten Angaben zu überprüfen, können zusätzliche Informationen/Unterlagen/Nachweise angefordert werden.

Wenn eine im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Unterstützung aufgrund unrichtiger Angaben oder aufgrund des Verschweigens wesentlicher Voraussetzungen bezogen wurde, sind die ausbezahlten Beträge nach diesbezüglicher Aufforderung binnen vier Wochen an das Land Kärnten im Wege der WKK zurückzuerstatten.

Alle im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse stellen so genannte „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 352/1 vom 24.12.2013) dar.

Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Unterstützungen sind einmalige, freiwillige Leistungen des Landes Kärnten. Auf die Gewährung dieser Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Mit Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Budgets ist diese Aktion beendet, längstens jedoch bis 31.03.2022.